

Stipendiumsordnung

Richtlinien für die Vergabe von Stipendien für Schüler und Schülerinnen der Musikschule

1) Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Richtlinien zielen darauf ab, Schüler und Schülerinnen einkommensschwacher Familien der Musikschule Viernheim in ihrer musikalischen Ausbildung zu fördern (Sozialstipendium). Die Förderung hochbegabter Schüler und Schülerinnen ist unabhängig von Einkommensgrenzen möglich (Leistungsstipendium).
- 1.2 Die Stipendien werden in Form von Ermäßigungen auf die Gebühren der jeweils gültigen Schulgeldordnung gewährt.
- 1.3 Die Stipendien werden auf den nach Anwendung der in der Schulgeldordnung vorgesehenen Ermäßigungen errechneten Betrag gewährt.
- 1.4 Schüler und Schülerinnen sind im Sinne dieser Richtlinien Besucher der Musikschule bis zum Höchstalter von 18 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 25 Jahren, wenn ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes vorliegt.

2) Förderung von Schülern und Schülerinnen aus einkommensschwachen Familien (Sozialstipendium)

- 2.1 Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums sind:
 - Wohnsitz in Viernheim
 - unbeanstandeter, regelmäßiger Besuch des Unterrichts
 - ein den nachstehenden Richtlinien entsprechendes Familieneinkommen
- 2.2 Als Berechnungsgrundlage dient SGB XII § 85.

Ermäßigungssätze:
 - 100 % bei Unterschreitung der Einkommensgrenzen
 - 75 % bei Überschreitung der Einkommensgrenzen bis 10 %
 - 50 % bei Überschreitung der Einkommensgrenzen bis 20 %
 - 25 % bei Überschreitung der Einkommensgrenzen bis 30 %
- 2.3 Das Stipendium wird für ein Semester (6 Monate) gewährt. Anträge müssen spätestens einen Monat vor Unterrichtsbeginn in der Geschäftsstelle vorliegen (01.09. bei Semesterbeginn 01.10. bzw. 01.03. bei Semesterbeginn 01.04.). Bei neuen Musikschülern und Musikschülerinnen bzw. Erstbeantragung eines Stipendiums erfolgt die Gewährung vorbehaltlich des unbeanstandeten und regelmäßigen Unterrichtsbesuchs. Ein Stipendium wird nur für ein Instrument bzw. ein Fach gewährt.
- 2.4 Die Prüfung der materiellen Förderungsvoraussetzungen wird durch das Amt für Sozialwesen vorgenommen

3) Förderung hochbegabter Schüler und Schülerinnen (Leistungsstipendium) wird unabhängig von Einkommensgrenzen an Hand

- des Kriterienkataloges (3.1),
- auf Antrag und
- als Einzelfallentscheidung durch den Magistrat.

ermöglicht.

- 3.1 - Eine Antragsstellung ist nicht vor dem 3. Unterrichtsjahr möglich, sie erfolgt formlos an die Schulleitung.
- Die Schülerin/der Schüler muss ein Prüfungsvorspiel absolvieren.
 - Die gespielte Literatur muss aus zwei Epochen bzw. zwei Stilarten (im Jazz bzw. Pop) stammen.
 - Die Begabtenfindungs-Kommission besteht aus drei Lehrkräften, incl. Leiter der Musikschule, der gleichzeitig den Vorsitz führt. Nach Möglichkeit sollen die Lehrkräfte aus dem Fachbereich stammen, dem die Schülerin/der Schüler angehört.
 - Die Begabtenfindungs-Kommission entscheidet in einfacher Mehrheit und gibt dem Magistrat eine Empfehlung.

4) Verpflichtung

Die Gewährung eines Stipendiums (Gebührenermäßigung) schließt die Verpflichtung des Schülers bzw. der Schülerin zum besonderen Einsatz im Unterricht und bei öffentlichen Veranstaltungen der Musikschule ein.

5) Antragstellung

Antrag auf ein Stipendium (Gebührenermäßigung) ist von den Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin (bei über 18-Jährigen vom Schüler bzw. Schülerin selbst) unter Vorlage der Einkommensnachweise zu stellen.

6) Zuständigkeiten

Über die Gewährung eines Stipendiums (Gebührenermäßigung) entscheidet der Bürgermeister gem. § 2 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung für den Magistrat. Der Magistrat wird über den Gebrauch von Ermächtigungen entsprechend unterrichtet.

Viernheim, den 27.07.2010

Baaß, Bürgermeister

(Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.06.2010)